

Ordnung des Pastoralrates im Bistum Dresden-Meißen

KA 141/2014

I. Grundlagen und Aufgaben des Pastoralrates

1. Der Pastoralrat ist ein Gremium, das die Ziele der durch das II. Vatikanische Konzil empfohlenen Seelsorgeräte aufnimmt (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 27; Dekret über das Laienapostolat, Nr. 26). Er berät den Bischof bei der Erfüllung der pastoralen Aufgaben des Bistums und führt dazu Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen diözesanen Räte und Gremien zusammen.
Der Pastoralrat erfüllt seinen Auftrag unter Beachtung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches über den Pastoralrat (cann. 511-514 CIC) und eingedenk der Anliegen des in der Synode des Bistums Meißen beschlossenen Bistumsrates.
2. Der Pastoralrat berät und unterstützt den Bischof insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - Aktualisierung des Weltauftrages der Kirche,
 - Erarbeitung diözesaner pastoraler Zielsetzungen,
 - Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des pastoralen Erkundungsprozesses,
 - Koordinierung diözesaner Werke und Vereinigungen,
 - Planung pastoraler Veranstaltungen auf diözesaner und regionaler Ebene,
 - Beförderung oder Initiierung ökumenischer Initiativen.

II. Zusammensetzung des Pastoralrates

3. Geborene Mitglieder sind:
 - der Generalvikar,
 - die Leiter/in der Hauptabteilungen Pastoral und Verkündigung, Caritas, Personal und Finanzen/Liegenschaften/zentrale Dienste des Bischöflichen Ordinariates,
 - der Justitiar des Bischöflichen Ordinariates,
 - der Leiter der Pressestelle des Bischöflichen Ordinariates.
4. Berufene Mitglieder sind:
 - ein Mitglied des Diözesanrates als Delegierte/r der Laiengremien auf Vorschlag des Diözesanrates,
 - ein Mitglied des Diözesanrates als Delegierte/r der im Bistum aktiven Verbände auf Vorschlag des Diözesanrates,
 - ein/e Vertreter/in des Bistumsjugendhelferkreises auf Vorschlag des Kreises,
 - ein/e Vertreter/in des Vorstandes des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. auf Vorschlag des Gremiums,
 - ein/e Vertreter/in des Vermögensverwaltungsrates auf Vorschlag des Rates,
 - ein/e Vertreter/in der im Bistum aktiven geistlichen Gemeinschaften auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Dresden-Meißen,
 - ein/e Vertreter/in der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten auf Vorschlag der Berufsgruppe,
 - ein Vertreter der Diakone auf deren Vorschlag,
 - ein Vertreter des Priesterrates auf Vorschlag des Rates,
 - ein Vertreter des Domkapitels auf Vorschlag des Kapitels,

- eine Vertreterin der weiblichen Orden, Kongregationen und Säkularinstitute auf Vorschlag der Versammlung der Ordensoberinnen,
 - ein Vertreter der männlichen Orden, Kongregationen oder Priestergemeinschaften auf deren Vorschlag.
5. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Bischof. Er kann weitere Mitglieder berufen im Hinblick darauf, dass die Zusammensetzung die verschiedenen Regionen, die unterschiedlichen spirituellen Bewegungen, Berufe und sozialen Verhältnisse im Bistum widerspiegelt.
 6. Wenigstens ein Mitglied des Pastoralrates muss Sorbe/in sein.
 7. Die Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung von Mitgliedern ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
 8. Im Falle der Sedisvakanz hört der Pastoralrat gemäß can. 513 §2 CIC auf zu bestehen.
 9. Vorzeitig scheidet ein Mitglied aus:
 - wenn es seinen Wohnsitz im Bistum Dresden-Meißen aufgibt,
 - wenn es die Aufgabe wechselt, die seine Mitgliedschaft im Pastoralrat begründet,
 - wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß can. 512 §1 und §3 CIC nicht mehr erfüllt,
 - wenn ein berufenes Mitglied vom Bischof abberufen wird.
 10. In begründeten Fällen können berufene Mitglieder um Abberufung bitten. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die laufende Amtszeit gemäß 3. bis 6. ersetzt.

III. Arbeitsweise des Pastoralrates

11. Vorsitzender des Pastoralrates ist gemäß can. 514 §1 CIC der Bischof. Der Pastoralrat wählt eine/n Sprecher/in aus seinen Laienmitgliedern sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, der/die Laie oder Kleriker sein kann.
12. Der Bischof beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
13. Dem/der Sprecher/in obliegt es, mit dem Bischof die Tagesordnung vorzubereiten und bekanntzugeben sowie für den organisatorischen Ablauf der Sitzung, die Gesprächsführung und das Protokoll Sorge zu tragen.
14. Der Pastoralrat kommt zweimal im Jahr zusammen, außerdem sooft der Bischof ihn einberuft. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Bekanntgabe der Tagesordnung und Über-sendung der notwendigen Arbeitspapiere.
15. Die Mitglieder sind zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhinderung an der Teilnahme ist rechtzeitig dem/der Sprecher/in mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

16. Der Pastoralrat tagt, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes (can. 119 CIC).
17. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das spätestens einen Monat nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt wird. Die Protokolle und eventuelle Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Der Bischof entscheidet darüber, wann und wie die im Pastoralrat behandelten Angelegenheiten veröffentlicht werden.
18. Der Bischof ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten oder bei einzelnen Beratungsgegenständen Verschwiegenheit zu verlangen.
19. Falls erforderlich, kann der Pastoralrat Fachleute zur Beratung heranziehen und Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.
20. Zwischen den Sitzungen werden die anfallenden Aufgaben von dem/der Sprecher/in bearbeitet, der/die die erforderlichen Absprachen mit dem Bischof trifft.

Vorstehendes Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Statut vom 28. Oktober 1989.

Dresden, den 16. Dezember 2014

L. S.

gez. + Dr. Heiner Koch
Bischof von Dresden Meißen